



Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 13.12.2006

(in der aufgrund der 6. Änderung vom 20.02.2014 ab dem 01.01.2016 geltenden Fassung)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 I Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NRW.S.498), hat der Rat der Stadt Frechen am 12.12.2006 folgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung ist bei der Vergabe sämtlicher Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen der Stadt Frechen anzuwenden. Sie gilt nicht für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

§ 2 Geltende Vergabevorschriften und Vergabegrundsätze

Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist die „Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen“ (VOL), für die Vergabe von Bauleistungen die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3 Vergabestellen

1. Innerhalb der Verwaltung werden Bedarfs- und Vergabestellen eingerichtet, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Lieferungs- und Leistungsgruppen den Bedarf für eine Organisationseinheit (Fachbereich, Abteilung) oder die gesamte Verwaltung decken.
2. Über die Einrichtung von Bedarfs- und Vergabestellen und deren Zuständigkeit entscheidet der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 4 Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen (VOB/VOL)

(1) Öffentliche Ausschreibung

Aufträge ab

- 300.000 € im Tiefbau,
- 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten),



- 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung,
- 50.000 € für sonstige Lieferungen und Leistungen

werden öffentlich ausgeschrieben, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 liegen vor.

Die öffentliche Ausschreibung ist wie folgt bekannt zu machen:

- a) auf dem Internetportal „Vergabemarktplatz NRW“, in den Fachzeitschriften „Submissionsanzeiger“, „Submissionskompass“ und „bi Ausschreibungsblatt“,
- b) in den Tageszeitungen „Kölner Stadtanzeiger“ und „Kölnische Rundschau“ erfolgt eine Anzeige, in der auf die auszuschreibende Maßnahme sowie die Veröffentlichung auf dem Internetportal „Vergabemarktplatz NRW“, im Submissionsanzeiger, Submissionskompass, bi Ausschreibungsblatt und der Internetseite der Stadt Frechen hinzuweisen ist,
- c) sofern dies aufgrund von Richtlinien der EU vorgeschrieben ist, in den hierfür vorgesehenen Amtsblättern.

(2) Beschränkte Ausschreibung

Eine Beschränkte Ausschreibung findet statt:

- a) bei Aufträgen für Lieferungen und Leistungen ausgenommen Bauleistungen von 15.000 € bis 50.000 €, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Ziffer 3 VOL Teil A vorliegen, es sei denn, die Voraussetzungen nach Abs. 3 Buchstabe a) liegen vor,
- b) bei Aufträgen für Bauleistungen von
 - 300.000 € im Tiefbau,
 - 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten),
 - 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung wenn die Voraussetzungen nach § 3 Ziffer 3 VOB Teil A vorliegen, es sei denn, die Voraussetzungen nach Abs. 3 Buchstabe b) liegen vor.

(3) Freihändige Vergabe

Eine Freihändige Vergabe kann stattfinden:

- a) bei Aufträgen über 15.000 € für Lieferungen und Leistungen ausgenommen Bauleistungen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Ziffer 4 VOL Teil A vorliegen,
- b) bei Aufträgen über 30.000 € bei Aufträgen für Bauleistungen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Ziffer 4 VOB Teil A vorliegen,
- c) bei Aufträgen bis 15.000 € für Lieferungen und Leistungen ausgenommen Bauleistungen und bei Aufträgen bis 30.000 € für Bauleistungen.



(4) Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Wird bei der Vergabe von Bauleistungen mit einem Auftragswert von über

- 300.000 € im Tiefbau,
- 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten),
- 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung

aufgrund der Bestimmungen des § 3 Ziffer 3 VOB Teil A eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt, so ist vorher ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb nach § 3 Ziffer 3 Abs. 2 VOB Teil A zu veranstalten. Gleiches gilt für die Freihändige Vergabe, wenn die Anwendbarkeit bestimmter Vergaberegeln ausdrücklich festgelegt ist.

§ 5

Auswahl der Unternehmer

- (1) Im Falle der Beschränkten Ausschreibung – ausgenommen die Regelung nach § 4 (4) – entscheidet der Bürgermeister über Anzahl und Auswahl der zu beteiligenden oder aufzufordernden Unternehmer im Rahmen dieser Vergabeordnung. Die Namen der Unternehmer sind geheim zu halten.
- (2) Bei beschränkter Ausschreibung sind im angemessenen Verhältnis ortsansässige und nicht ortsansässige Firmen, mindestens 7, höchstens 10 nach der Vergabekartei auszuwählen. Die Firmen sind wechselweise an den Ausschreibungen zu beteiligen. Für Lieferungen und Leistungen ist § 6 VOL Teil A zu beachten. Enthält die Bewerberkartei für das betreffende Gewerk weniger als 7 Firmen, oder sind für Gewerke, für die eine Bewerberkartei nicht besteht, weniger als 7 Firmen bekannt, so sind die in der Bewerberkartei aufgeführten bzw. bekannten Firmen an der beschränkten Ausschreibung zu beteiligen, soweit sie die Voraussetzungen nach § 6 VOB Teil A erfüllen.
- (3) In Einzelfällen für bestimmte Fachbereiche (Gewerke) oder für bestimmte Bauvorhaben kann der nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung fachlich zuständige Ausschuss die Entscheidung über die Auswahl der Firmen an sich ziehen.

§ 6

Vergabeentscheidung

- (1) Bei Aufträgen
 - a) aufgrund Öffentlicher Ausschreibungen,
 - b) aufgrund Beschränkter Ausschreibungen, bei allen Lieferungen und Leistungen nach VOB mit einem Geschäftswert von mehr als 75.000 € und bei allen Lieferungen und Leistungen nach VOL mit einem Geschäftswert von mehr als 35.000 €,



- c) ohne vorangegangene Ausschreibung oder bei Freihändiger Vergabe u. a. nach Aufhebung einer Ausschreibung
- bei Bauleistungen im Haupt- und Nebengewerk bei einem Geschäftswert von mehr als 30.000 €,
 - bei Leistungen nach der VOL mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000 €

entscheidet der fachlich zuständige Ausschuss über die Auftragsvergabe. Die Verwaltung fertigt als Grundlage für diese Entscheidung eine Sitzungsvorlage, die mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die bei der Beschränkten Ausschreibung oder der formlosen Preisermittlung beteiligten Firmen,
 - b) das Submissionsergebnis,
 - c) eine Wertung der Angebote,
 - d) einen Vergabevorschlag,
 - e) das Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes,
 - f) Nachweis der Unbedenklichkeitsbescheinigungen.
- (2) Die Entscheidung über Vergaben nach Absatz 1 gilt als auf den Bürgermeister übertragen, wenn
1. der fachlich zuständige Ausschuss der auf die Bauausführung gerichteten Planung, der Kostenberechnung und der eventuell beabsichtigten Beauftragung von Architekten und Ingenieuren bereits zugestimmt hat,
 2. eine Ausschreibung gemäß § 4 stattgefunden hat,
 3. das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte annehmbarste Angebot den wirtschaftlichsten Angebotspreis mit Deckung in der Kostenberechnung den Zuschlag erhalten soll,
 4. das Prüfungsamt keine Bedenken erhoben hat und
 5. eine Genehmigung nach § 13 der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.
- (3) Über die Vergabe von Aufträgen bis 75.000 € (VOB-Bereich) und 35.000 € (VOL-Bereich) gem. § 6 Ziffer 1, Buchstabe b) sowie bis 30.000 € (VOB-Bereich) und 15.000 € (VOL-Bereich) gem. § 6 Ziffer 1 Buchstabe c) entscheidet der Bürgermeister. Bei Aufträgen über 1.000 € ist vorher eine formlose Preisermittlung (Anfrage bei mindestens drei Unternehmen) durchzuführen. Auf die formlose Preisermittlung kann verzichtet werden, wenn:
- a) die Voraussetzungen nach § 3 Ziffer 4 VOB Teil A bzw. § 3 Ziffer 4 VOL Teil A vorliegen,
 - b) bei regelmäßig wiederkehrenden Reparaturarbeiten der Auftrag aufgrund eines Leistungsverzeichnisses (Preisspiegel) erteilt wird, das vom fachlich zuständigen Ausschuss beschlossen ist,
 - c) bei Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen bis zu einer Auftragssumme von voraussichtlich 2.500 €.
- (4) Über die Vergabe zur Lieferung von Brennstoffen zu Tagespreisen sowie Treibstoffen entscheidet – abweichend von der Regelung in § 6 Ziffer 1, Buchstabe c) betreffend Leistungen nach der VOL - bis zu einem Geschäftswert von 50.000 € der Bürgermeister. Die Angebote können fernmündlich eingeholt werden.



Dem fachlich zuständigen Ausschuss ist jeweils in der nächsten Sitzung das Ergebnis der Preisabfrage sowie die Vergabeentscheidung bekannt zu geben.

§ 7 Nachträge

Nachträge, die die Auftragssumme von 5% - maximal 10.000 € – überschreiten, sind dem zuständigen Fachausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Auftragserweiterung

- (1) Über die Erteilung von Anschlussaufträgen zu Aufträgen
 - a) aufgrund Öffentlicher Ausschreibungen entscheidet in den Grenzen des § 7 der Bürgermeister, ansonsten der zuständige Ausschuss,
 - b) aufgrund Beschränkter Ausschreibungen mit einer Auftragssumme von mehr als 75.000 € (VOB-Bereich) und 35.000 € (VOL-Bereich) oder
 - c) ohne vorangegangene Ausschreibung oder bei Freihändiger Vergabe u. a. nach Aufhebung einer Ausschreibung bei einem Geschäftswert von mehr als 30.000 € (VOB-Bereich) und 15.000 € (VOL-Bereich) entscheidet der fachlich zuständige Ausschuss, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 vor. Unberührt von dieser Regelung bleibt § 6 Abs. 3.
- (2) Wird bei Aufträgen ohne vorangegangene Ausschreibung oder bei Freihändiger Vergabe u. a. nach Aufhebung einer Ausschreibung mit einem Geschäftswert von 30.000 € (VOB-Bereich) und 15.000 € (VOL-Bereich) bzw. aufgrund Beschränkter Ausschreibung mit einer Auftragssumme bis
 - 300.000 € im Tiefbau,
 - 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten),
 - 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung,
 - 50.000 € für sonstige Lieferungen und Leistungen

die Erteilung von Anschlussaufträgen notwendig, so entscheidet der Bürgermeister. Wird durch die Erteilung des Anschlussauftrages die Gesamtauftragssumme von 30.000 € (VOB-Bereich) und 15.000 € (VOL-Bereich) bzw.

- 300.000 € im Tiefbau,
- 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten),
- 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung,
- 50.000 € für sonstige Lieferungen und Leistungen

überschritten, so ist unter Angabe der Gründe, die zur Überschreitung geführt haben, der fachlich zuständige Ausschuss über die Auftragserweiterung zu unterrichten.



- (3) Über die Erteilung von Anschlussaufträgen zu Aufträgen ohne vorangegangene Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe u. a. nach Aufhebung einer Ausschreibung mit einem Geschäftswert mit mehr als 30.000 € (VOB-Bereich) und 15.000 € (VOL-Bereich) bzw. aufgrund Beschränkter Ausschreibung mit einem Geschäftswert von mehr als
- 300.000 € im Tiefbau,
 - 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten),
 - 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung,
 - 50.000 € für sonstige Lieferungen und Leistungen

entscheidet der Bürgermeister, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) es sich um Massenüberschreitungen handelt und die Massenüberschreitungen nicht mehr als 10 % der im Hauptauftrag vereinbarten Massenansätze ausmacht,
- b) wenn zusätzliche Leistungen vergeben werden, für die Einheitspreise im Hauptauftrag nicht vereinbart sind und im Einzelfall der Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird und zusammengenommen die einzelnen Zusatzleistungen 10% der Auftragssumme nicht überschreiten.

Über die Anschlussaufträge nach Buchstabe a) und b) ist der fachlich zuständige Ausschuss zu unterrichten.

- (4) Erhöhungen der Auftragssumme aufgrund vertraglich zugesicherter Lohn- und Stoffpreiserhöhungen gelten nicht als Auftragsweiterung. Die Gesamtsumme von Lohn- und Stoffpreiserhöhungen sind für jeden Auftrag nach Berechnung dem Ausschuss mitzuteilen.
- (5) Erhöhungen der Auftragssumme aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gelten nicht als Auftragsweiterung.

§ 9 Aufhebung der Ausschreibung

- (1) Eine Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 26 VOL Teil A bzw. § 26 VOB Teil A vorliegen.
- (2) Über die Aufhebung der Ausschreibung entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Wird eine Ausschreibung durch den Bürgermeister nicht aufgehoben, obwohl die Voraussetzungen nach § 26 VOL Teil A bzw. § 26 VOB Teil A vorliegen und dem fachlich zuständigen Ausschuss die Vergabe vorgeschlagen wurde, so kann der fachlich zuständige Ausschuss die Ausschreibung aufheben, wenn er der Auffassung ist, dass eine erneute Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis verspricht. In diesem Fall bestimmt der Ausschuss die bei der wiederholten Ausschreibung zu beteiligenden Firmen.



§ 10
Haushaltsmittel

Aufträge dürfen nur vergeben werden, wenn die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen oder im Haushaltsplan eine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt ist.

§ 11
Abrechnung von Bauaufträgen

Der Bürgermeister hat dem fachlich zuständigen Ausschuss bei Bauvorhaben, die im Haushaltsplan gesondert veranschlagt sind, alsbald nach Schlussabrechnung einen Schlussbericht vorzulegen, der auch alle Abweichungen von der Planung in finanzieller, technischer und zeitlicher Hinsicht enthalten soll.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 15.11.2001 außer Kraft.